Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1281.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten März 1831., wegen Einführung der Städte-Ordnung.

Das Staats-Ministerium empfängt hiebei die revidirte Städte-Ordnung, die Instruktion für die Stadtverordneten und das Einführungs-Patent, auf den gutachtlichen Bericht des Staatsraths von Mir vollzogen. In Rücksicht auf die Einführung habe Ich beschlossen, daß die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinen aber überlassen werden soll, die Verleihung der revidirten Ordnung, wenn sie selbige ihrem Interesse zusagender finden, bei Mir besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städte-Ordnung von 1808. nicht verbindliche Kraft hat, soll die Städte-Ordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publizirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt verleihe Ich die revidirte Städte-Ordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nach der Verordnung vom 17ten August 1825. gehörenden Städten, in welche die Städte-Ordnung von 1808. nicht eingeführt ist. Das Staats-Ministerium beauftrage Ich, die revidirte Städte-Ordnung nebst der Instruktion für die Stadtverordneten und dem Einführungs-Patente, so wie den gegenwärtigen Befehl, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Sie, der Minister des Innern und der Polizei, haben wegen der Einführung in die vorbemerkten Städte das Erforderliche zu verfügen, auch zu veranlassen, daß dieser Befehl in die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt aufgenommen werde.

Berlin, den 17ten März 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

nachträglich verliehen an
Reisen (Posen) K.O. v. 17 Novbr 1838 G.S. pro 1839 pag 3.
Schildberg (Posen) K.O. v. 5 Januar 1839 G.S. pag 65.
Grätz (Posen) (K.O. v. 24 Februar 1839 (G.S. pag. 78.)
Wongrowiec (Posen) K.O. v. 3 März 1839 (G.S. pag 92.)
Gremmen (Reg. bez. Potsdam) K.O. v 13 April 1839 (G.S. pag. 165.)
Blesen (Posen) K.O. v. 18 Mai 1839. G.S. pag. 207
Sachsa (Kreis Nordhausen) K.O. v 20 Juli 1839 G.S. pag 238.
Wetzlar K.O. v. 22 Juli 1839 G.S. pag 238
Pleschen (Posen) K.O. v 5 Novbr 1839 G.S. pag 334.
Bomst u. Bук (Posen) K.O. v. 24 Januar 1838 G.S. pag 93.
Krzelus u. Labiszyn (Posen) K.O. v 24 Februar 1838 G.S. pag 195.
Wronke (Posen) K.O. v. 6 Octbr 1838 G.S. pag. 497.
Schmiegel (Posen) K.O. v 14 October 1843. G.S. pag. 338

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten April 1831.)

Revidirte Städte=Ordnung für die Preußische Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Bei Verleihung der Städte=Ordnung vom 19ten November 1808. war es Unsere landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinen in Unserer Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeine=Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Unserer besonderen Zufriedenheit erreicht, und Unser wohlwollendes Vertrauen zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Wir beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinen in den mit Unserer Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Wir haben die Städte=Ordnung von 1808. zuvor unter Anhörung Unserer getreuen Stände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städte=Ordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushalts und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden worden sind.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staats=Ministeriums, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

Tit. I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

Grundlagen überhaupt.

§. 1. Die Verfassung der Städte beruhet auf gegenwärtiger Ordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

Statuten, a) Inhalt.

§. 2. Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Grenzen nachgelassen hat;

2) alle

2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 3. Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden werden.

§. 4. Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung), als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2.) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3.), so erlangen sie ihre Gültigkeit erst durch Unsere landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung. b) Erfordernisse der Gültigkeit.

Tit. II.

Von den Städten im Allgemeinen.

§. 5. Zum städtischen Gemeinebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark. Stadtbezirk.

§. 6. Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber entweder von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden. Veränderung des Stadtbezirks.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde nach Anhörung der Betheiligten verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

§. 7. Den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegende Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30sten Mai 1820. oder durch besondere Rezesse zustehenden Rechte. Ausnahmen.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeineverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 8. Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte Königliche Grundstücke oder Rittergüter finden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeineverbande ausgenommen.

§. 9. In sofern die nach §§. 6. 7. und 8. von dem städtischen Verbande ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß lediglich im Verwaltungswege regulirt werden.

Einwohner.

§. 10. Die Einwohner des Stadtbezirks bestehen aus Bürgern und aus Schutzverwandten.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

Bürger und Bürgerrecht.

§. 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeine durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen (Bürgerrecht.).

Ertheilung des Bürgerrechts.

§. 12. Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

Bürgerrechtsgelder.

cf No. v. 28 Juli 1838 G. S. pag 444. [illegible]

§. 13. Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

Nothwendige Eigenschaften zu Erwerbung des Bürgerrechts.

No. v. 7 April 1838 [illegible] pag 285

§. 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19. und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

Berechtigte und Verpflichtete.

§. 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

[illegible]

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größeren nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr zu bestimmen ist.

Die genaue Bestimmung der Sätze unter a. und b. soll das Statut enthalten.

§. 16.

§. 16. Berechtigt aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind Diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Rthlr. bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten. Berechtigte.

§. 17. Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen. Freiwillige Verleihung.

§. 18. Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, das Ehren-Bürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtische Verpflichtungen auferlegt. Ehrenbürgerrecht.

§. 19. Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminal-Strafe rechtskräftig verurtheilt worden sind. Versagung u. Entziehung des Bürgerrechts: a) nach feststehenden Regeln;

Eine anhängige Kriminal-Untersuchung und ein eröffneter Konkurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 20. Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht Demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen ist. b) nach dem Ermessen der Stadtbehörden;

Es kann auch Demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§. 21. In den Fällen des §. 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrate nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören, und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung, als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Rekurs an die vorgesetzte Staats-Behörde zulässig.

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung Der- Aufgegebener Wohnsitz.

Derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

Ruhendes Bürgerrecht. §. 23. Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben, wenn er unter Kuratel kommt, wenn er in Kriminal-Untersuchung oder Konkurs verfällt, und endlich wenn er die §§. 15. und 16. bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17. zugelassene Ausnahme zu bewirken.

Tit. IV.

Von den Schutzverwandten.

Schutzverwandte. §. 24. Schutzverwandte sind Diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 25. Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 26. Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben, und Gewerbe betreiben.

§. 27. In welchen Fällen sie zu Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15. bestimmt.

Tit. V.

Von der Stadtgemeine.

I. Mitglieder der Gemeine. §. 28. Die Stadtgemeine besteht aus sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder. §. 29. Die Mitglieder der Gemeine (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Antheil nehmen.

1) Rechte. a) allgemeine Regel. §. 30. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeine sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

b) Kämmerei-vermögen. §. 31. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeine-Ausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

c) Bürger-vermögen. §. 32. Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeine, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld, angeben.

d) Nutzungsrechte außer der Gemeine. §. 33. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeine als solche keinen Anspruch.

2) Verpflichtungen, A. der Stadt selbst.

§. 34. Die Stadtgemeine ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

B. der einzelnen Einwohner. a) Regel.

§. 35. In sofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

Kunst= und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

Deren Anwendung auf Stadtschulden.

§. 36. Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeine.

Anfang und Ende der Verpflichtung.

§. 37. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

b) Abweichende Bestimmungen. aa) Beschränkung der Verpflichtung. Militairpersonen.

§. 38. Servisberechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitäts=Gehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeinelasten, so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchsteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

Staatsdiener.

§. 39. Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11ten Julius 1822. §§. 1—7. und §§. 9—12. angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. In sofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung eine Geldvergütigung dafür zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden. CO. v. 14 Mai 1832. —

Bewohner der Feldmark.

§. 40. Mitglieder der Stadtgemeine, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

Dingliche Befreiungen.

§. 41. Dingliche Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeine abgelöset sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

 §. 42.

Persönliche Befreiungen. §. 42. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadthörden nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

bb) Ausdehnung der Verpflichtung. §. 43. Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthume etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

cc) Besondere Art der Ausführung bei Frauen und Abwesenden. §. 44. Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirke einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeine im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeine nicht aufgehoben wird; imgleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43.).

III. Vorsteher u. Vertreter. §. 45. Der Stadtgemeine ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt (Tit. VII.). Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeine durch Stadtverordnete vertreten (Tit. VI.).

Tit. VI.

Von den Stadtverordneten.

Abschnitt 1.

Von der Wahl und dem Wechsel derselben.

Anzahl. §. 46. Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe, und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten, durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter Neun, und nicht über Sechzig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der letztern stets vollständig erhalten werden kann.

Wechsel. §. 47. Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

Stellvertretung. §. 48. In den Fällen, wo es nach §. 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen seyn würde.

Grundbesitzer. §. 49. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

§. 50.

§. 50. Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zwecke die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt. Wahl: a) überhaupt;

§. 51. Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben. b) nach Bezirken;

§. 52. Diese Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. c) nach Klassen;

§. 53. Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.) oder nach Klassen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Klassen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen. d) fernere Bestimmungen.

§. 54. Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Klassen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Klassen allein getheilt seyn.

§. 55. Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Klasse kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirke oder ihrer Klasse gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Klasse, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeine im Ganzen, zu betrachten.

§. 56. Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr., in größeren nicht über 12,000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summen muß das Statut enthalten. Wählbarkeit.

§. 57. Den Werth des Grundbesitzes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16.), schätzen nach pflichtmäßigem Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuer-Rollen und übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesitzes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Rekurs zu ergreifen.

§. 58. Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten (§. 23.).

§. 59. Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 60. Diejenigen Bürger, welche von den Klassen (§. 52.) zu Stadtverordneten erwählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 61. Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

Wahlzeit. §. 62. Die Wahl der Stadtverordneten wird in einem für jede Stadt durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

Verzeichniß der Wählbaren. §. 63. Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.), als auch ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause öffentlich auszulegen. Reklamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 64. Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19. u. f., §§. 56. u. f.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

Wahlvorsteher. §. 65. Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

Wahl-Liste. §. 66. Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

Wahltag. §. 67. Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte gewöhnlichen Publikationsart, bekannt macht. Ihnen geht ein feierlicher Got-

tesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird.

§. 68. Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene; so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 69. Bei jeder Wahlversammlung werden Diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen seyn, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen. Wahlhandlung.

§. 70. Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protokolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protokoll richtig geführt werde.

Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung, und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protokolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der eine das Protokoll, und sie alle leisten die nöthige Hülfe bei dem Wahl-Geschäfte.

§. 71. Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist, werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahl-Versammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genauere Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem in §. 70. angeordneten Wahlvorsteher-Amte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Unangesessenen vor. Zwischen

Erwählten aber, die beide zu der einen oder der andern Klasse gehören, entscheidet das Loos.

§. 72. Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 73. Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie erwählt worden waren, erneuert werden.

Bestätigung der Wahlen.

§. 74. Die Wahl-Protokolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

Abschnitt 2.

Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten.

Vollmacht der Stadtverordneten.

§. 75. Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeine nach Maaßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeine zu fassen.

§. 76. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Vorsteher und Protokollführer.

§. 77. Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protokollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und anderen Behinderungsfällen, im Auftrage des Vorstehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

Pflichten des Vorstehers.

§. 78. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruktion über die Ordnungsmäßigkeit der Berathung und Beschlußnahme und der Protokollführung zu wachen, und dem Magistrate das Protokoll einzureichen.

In sofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vorsteher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen gehalten.

§. 79. Die Stadtverordneten-Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu seyn, nicht zusammen kommen, auch nur in seiner Gegenwart berathen und Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag. Verfahren in der Versammlung.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeine die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeine im Widerspruche steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammen berufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts die Rechte der Stadtgemeine berücksichtigt, und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 80. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Versammlung die Bezeichnung: Unterschrift und Siegel.

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl als die Protokolle, von dem Vorsteher, dem Protokollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

§. 81. Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden. Unentgeltliche Geschäftsführung.

§. 82. Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten, sind der Gemeine für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben. Verantwortlichkeit.

Ergiebt sich eine solche Vertretungs-Verbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung auf Antrag des Magistrats, einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeine-Beschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 83. Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen; so werden Auflösung.

Wir

Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Tit. VII.

Von dem Magistrate und den Unterbeamten desselben.

Magistrat. §. 84. Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt seyn, welcher in einer doppelten Beziehung steht:

a) als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten;

b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

Bestandtheile. §. 85. Der Magistrat bildet ein Kollegium und besteht:

a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren besonders von Uns zu bestimmenden Städten, einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;

b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet seyn können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen.

Persönliche Erfordernisse: a) aller Magistratsmitglieder; §. 86. Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritte ihres Amtes erworben haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hindernisse dispensiren.

Besondere Bedingungen der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

b) der unbesoldeten; §. 87. Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56. bis 60. vorgeschrieben sind.

c) der besoldeten; §. 88. Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritte betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deshalb allgemeine Instruktionen erlassen.

d) der Vorsitzenden. §. 89. Zu den Stellen der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister sind nur Diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ernennung der Magistratsmitglieder überhaupt: a) Wahlrecht und Wahlform; §. 90. Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten erwählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder

Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Kandidaten die Regierung.

Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 91. Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig seyn, wozu jedoch außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird. b) Dauer des Amtes;

§. 92. Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen bei eintretenden besondern Umständen frühere Wahlen zu erlauben befugt seyn. c) Zeit der Wahl;

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

§. 93. Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Kandidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und, wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen. d) Bestätigung.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

§. 94. Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. bestimmte Art, drei Kandidaten zu wählen, aus welchen Wir Uns die Auswahl Selbst vorbehalten. Ernennung des Ober-Bürgermeisters insbesondere.

§. 95. Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen und nach anliegender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen. Einführung und Eid.

§. 96. Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an. Unterbeamte; a) allgemeine:

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich

 wegen

[illegible] v. 29 Mai 20 gilt [illegible] [illegible] 1 Aug 1835.

wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für Unsere unmittelbaren Behörden in diesem Falle gelten.

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

b) örtliche (Bezirksvorsteher.)

§. 97. Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer seyn muß, und sein Geschäft unentgeldlich verrichtet. Der Magistrat hat ihn zu bestätigen. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall einer Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirks-Vorsteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u. s. w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Aufträge und Anweisungen zu vollziehen.

Besoldungen.

§. 98. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen, und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, die zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Besoldungen gerichtet seyn.

Sollten demnächst Gründe eintreten, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

Pension.

§. 99. Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder gewählt oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenszeit angesetzten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit, die Hälfte des Diensteinkommens, und nach vier und zwanzigjähriger zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadtkasse bezahlt.

§. 100. Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sey auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepunkte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein,

ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 101. Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats= oder Gemeineamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtämter sind aber Pensionaire nur verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind.

§. 102. Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in Unserer Verordnung vom 21sten Mai 1825. festgestellten Grundsätzen zur Folge.

Suspension und Entsetzung.

§. 103. Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung des Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Ober=Bürgermeister aber an Uns zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

Amtsverhältnisse des Magistrats. a) als Stadtbehörde;

§. 104. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84.) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeine, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, ingleichen städtische Korporationen und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modifikationen.

b) als Staatsbehörde.

§. 105. Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landes=Angelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeine, ist blos den betreffenden Staats=Behörden untergeordnet, und die Stadtverordneten=Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

Geschäftsform.

§. 106. Der Magistrat verhandelt in kollegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Berathung von kirchlichen und Schul=Angelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

Ausführende Gewalt

§. 107. Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Ver=

Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Kommissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besondern Verhältnissen der Städte hervorgegangen, und in denselben herkömmlich sind, in sofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Kommissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Statute vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet, und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Kommissionen ernannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einverstanden sind.

Alle solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

Amtsverhältnisse der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister.

§. 108. Der Vorsitzende im Magistrate hat

a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.

c) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistrats-Unterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

Polizeigewalt.

§. 109. In sofern Wir es nicht für nöthig erachten, besondere Polizei-Behörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeinevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeibehörde zu unterstützen, und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

Tit. VIII.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

§. 110. Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate als Stadtobrigkeit aus. Jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig seyn: Einleitung.

entweder von dem Magistrate allein;
oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 111. Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlags, und von den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten; so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen. Verhandlung zwischen beiden Behörden.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen.

§. 112. Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizei-Anstalten, oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten. Entscheidung des Magistrats.

§. 113. Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden. Ausnahme.

§. 114. Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in den Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeine beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört: Entscheidung der Stadtverordneten-Versammlung.

1) Festsetzung des Haushalts-Etats;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
3) Verpfändung von Grundstücken;
4) Meliorationen von Grundstücken;

5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über die Substanz des Gemeinevermögens;
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats liegen;
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushalts-Etat übersteigen.

In vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

Ausnahme.

§. 115. Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinwohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen, und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Kommissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Kommissarius kann nach seinem Dafürhalten Magistrat und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbaren Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengesetzten Versammlung, als auch von der Minorität, ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beilegen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage.

Entscheidung durch Uebereinstimmung.

§. 116. Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, in sofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen (§. 115.).

Entscheidung mit Genehmigung der Staats-Behörden: a) Veräußerung von Grundstücken.

§. 117. Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist erforderlich:

A. Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten;
B. Genehmigung der Regierung;
C. öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe.

Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anschlag;
2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;
3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitations-Termine;
4) Abhaltungs des Licitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

Vor

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiliget wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeine-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

§. 118. Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Real-Berechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinevermögen (§§. 31. u. 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist. b) Gemeinheitstheilungen.

§. 119. Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. c) Veräußerung von Sammlungen.

§. 120. Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken, ist ebenfalls das Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu ertheilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden. d) Anleihen und Ankauf von Grundstücken.

§. 121. Auch die Einführung von Gemeineauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staats-Behörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeinevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32.); vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf. e) Auflagen.

§. 122. Für den Fall der Besteuerung (§. 121.) soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeinezuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letztern bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht

nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820. ausdrücklich gegeben ist.

f) Verwandlungen in Kämmerei-Vermögen.

§. 123. Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeinevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32.), in Kämmereivermögen (§. 31.) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt.

Haushalts-Etat.

§. 124. In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushalts-Etat festgesetzt, und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschlusse die Rechnung berichtiget werden.

Ueber die Art, wie Haushalts-Etats und Rechnungen, auch das Kassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion ertheilen.

Verwendung der Einkünfte.

§. 125. Die in die Stadtkasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Stadtbedürfnisses verwendet werden.

Kontrolle der Verwaltung.

§. 126. Die Stadtverordneten-Versammlung kontrollirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen, und Decharge zu ertheilen; die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w.

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate, oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie §. 82. bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

Abschluß von Rechts-Geschäften.

§. 127. Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Ober-Bürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadt-Haushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder in dem §. 115. angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden

über

über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Beziehet sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sey.

Tit. IX.

Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen.

§. 128. Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen, und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden. Regelmäßige Verpflichtung.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen worden sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

§. 129. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Entschuldigungen.

§. 130. Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizkommissarien, Advokaten, Patrimonial-Richter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt, oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Magistrats-Mitglieder, desgleichen die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Kommissionen u. s. w. die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistratsmitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen verpflichtet. Befreiungen.

§. 131. Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl, als von der Regierung, zurückgenommen werden. Erlaubniß der Staatsbehörden.